

TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUR SELBSTVERPFLICHTUNG BVDW CODE OF CONDUCT CONTENT MARKETING

STAND 01. SEPTEMBER 2018

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) sowie Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die freiwillige Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing. Beschwerden werden in einem standardisierten und für alle Parteien verbindlichen Verfahren behandelt. Die Verfahrensordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Überprüfung und die im Fall von festgestellten und nachgewiesenen Verstößen gegen die Selbstverpflichtungsbedingungen zu verhängenden Sanktionen. Zur Behandlung aller mit der freiwilligen Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing in Bezug stehenden Angelegenheiten wird ein entsprechender Beschwerdeausschuss der Fokusgruppe Content Marketing eingerichtet.

I. TEIL: GRUNDLAGEN

§1 Erteilung des Selbstverpflichtungssiegels und Lizenzbedingungen

1. Unterzeichnet ein Unternehmen die Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing, ist es verpflichtet (bei der Verwendung des Unterzeichner-Logos), das vom BVDW bereitgestellte Unterzeichner-Logo (Kennzeichen der zu erfüllenden Selbstverpflichtungskriterien), als Referenz an prominenter Stelle auf der Webseite (z.B. bei der Unternehmens- bzw. Leistungsbeschreibung) zu nutzen. Dies gilt für alle von dem Unternehmen zur Vermarktung seiner Leistungen (auch unter anderslautenden Vertriebsmarken) betriebenen Webseiten. Das Unterzeichner-Logo wird dem Unternehmen in digitaler Form per E-Mail übersandt.
Das Logo ist zwingend mit der Beschreibung des Code of Conduct auf der BVDW-Website unter <https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/code-of-conduct/content-marketing-code-of-conduct/> zu verlinken. Diese Verlinkung soll als rel="nofollow" gekennzeichnet werden.
Sollte die Agentur das Zertifikat in analogen Medien (Angebote, Prospekte etc.) nutzen, so ist die URL (<https://www.bvdw.org/qualitaetszertifikate/code-of-conduct/content-marketing-code-of-conduct/>) in Form einer Fußnote anzugeben.
2. Die Unternehmen weisen die Unterzeichnung durch Einsendung des unterschriebenen Dokumentes via E-Mail, Fax bzw. per Post an:
Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.
Stichwort: Selbstverpflichtung
Schumannstraße 2
10117 Berlin
Fax: +49 (0)30 2062186-26
Mail: zertifikate@bvdw.org
Zusammen mit der Unterzeichnung soll das Unternehmen ein Unternehmenslogo mitsenden.
3. Die Gültigkeit des Selbstverpflichtungssiegels beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der BVDW alle Unterzeichner öffentlich bekannt gibt (Pressekommunikation und Webseite des BVDW) und das Selbstverpflichtungssiegel an die betreffenden Unternehmen übersendet. Die Selbstverpflichtung gilt bis zur nächsten inhaltlichen Aktualisierung des Code of Conduct Content Marketing, aber mindestens zwei Jahre ab Erteilung. Nicht erfasst sind rein redaktionelle Aktualisierungen. Der Unterzeichner ist befugt, das Selbstverpflichtungssiegel für den angegebenen Zeitraum zu führen.
4. Der BVDW ist Inhaber sämtlicher Rechte an dem Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo). Die Berechtigung zur Nutzung des Kennzeichens wird dem unterzeichnenden Unternehmen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen erteilt.
5. Nach nachgewiesener Unterzeichnung gemäß Absatz 2 räumt der BVDW dem Unternehmen an dem Selbstverpflichtungssiegel ein widerrufliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nichtausschließliches Recht ein, dass gemäß Abs. 1 überlassene Selbstverpflichtungssiegel ausschließlich zum Zwecke der werblichen Außendarstellung des Unternehmens zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit über deren Internet-Webseite zugänglich zu machen. Davon erfasst ist weiter das Recht, das Selbstverpflichtungssiegel auch anderen Medien (Print, CD-ROM und ähnliche Verwertungsarten) entsprechend zu verwenden. Ein Widerruf kann insbesondere im Falle von § 9 Absatz 2c erfolgen. Der Beschwerdeausschuss wird dem Unternehmen im Namen des BVDW den Widerruf und Entzug in Textform erklären. Im Falle des Widerrufs ist das Unternehmen verpflichtet, das bei ihm in elektronischer Form vorliegende Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) unverzüglich und dauerhaft zu löschen und jede weitere Verwendung gemäß diesen Bedingungen zu unterlassen.

6. Die Genehmigung zur Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) gilt ausschließlich für das unterzeichnende Unternehmen. Die Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) für ein anderes Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen sowie auf dem Unterzeichnungsdokument nicht aufgeführter Vertriebsmarken) ist nicht gestattet.
7. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Lizenzierungskosten gemäß § 2 dieser Teilnahmebedingungen.
8. Das Unternehmen ist frühestens ein Tag nach der offiziellen Pressekommunikation gemäß § 1 Abs. 5 berechtigt, Dritten gegenüber die Unterzeichnung zu kommunizieren und das zur Verfügung gestellte Selbstverpflichtungssiegel zu verwenden

§2 Lizenzierungskosten

Die Kosten für Lizenzierung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Lizenzierung ist für Mitgliedsunternehmen des BVDW kostenfrei.
2. Die Lizenzierungsgebühr für Nicht-Mitglieder und Sondermitglieder beträgt einmalig 949,- € netto, im Rahmen der Zertifizierung 749,-€ netto, für den Gültigkeitszeitraum der aktuellen Fassung der Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing für Unternehmen gemäß § 1 Absatz 3. Die Lizenzierungsgebühr fällt bei jeder Aktualisierung neu an.
3. Zahlungsmodalitäten
Der BVDW stellt dem Bewerber die Kosten nach Abschluss des jeweiligen Zertifizierungsschritts in Rechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig und innerhalb der dort mitgeteilten Zahlungsfrist auf folgendes Konto zu überweisen:
BVDW Services GmbH
Commerzbank AG
Verwendungszweck: Selbstverpflichtung Content Marketing

IBAN DE 18 3008 0000 0229 4205 00

SWIFT-BIC.: DRES DE FF 300

§3 Nutzungsrechte, Referenz

1. Der BVDW erhält das Recht, die Unternehmens-Daten der Unterzeichner für eigene Referenzzwecke z. B. zur Pressekommunikation gemäß § 1 Abs. 3 zu verwenden. Dazu gehört auch das zusammen mit dem Nachweis der Unterzeichnung übersandte Unternehmens-Logo.
2. Die Unternehmen stellt dem BVDW zu diesem Zweck das Unternehmens-Logo in digitaler Form zur Verfügung und räumt dem BVDW ein widerrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Online-Recht.
3. Das Unternehmen stellt dem BVDW für den Fall der Inanspruchnahme wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung des übersandten Unternehmens-Logos frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die dem BVDW durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die der BVDW zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Das Unternehmen ist darüber hinaus verpflichtet, den BVDW bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

2. TEIL: BESCHWERDEN

§ 4 Zuständigkeit und Beschwerdeberechtigung

1. Für die Annahme von Beschwerden ausschließlich wegen behaupteter Verstöße gegen die freiwillige Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing ist ausschließlich der Beschwerdeausschuss zuständig.
2. Sofern der Beschwerdeausschuss nach Absatz 1 nicht zuständig ist, wird er den Beschwerdeführer hierüber unterrichten, gegebenenfalls die zuständige Stelle für die Beschwerde mitteilen und den Beschwerdeführer bei der Geltendmachung seines Anliegens gegebenenfalls unterstützen.
3. Beschwerdeberechtigt sind Unterzeichner des BVDW Code of Conduct Content Marketing oder Unternehmen, die zu den direkten Vertragspartnern des betroffenen Unterzeichners zählen. Der Beschwerdeausschuss kann ebenso von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten.

§ 5 Form der Beschwerde, Datenschutz

1. Beschwerden sind in Textform in der Geschäftsstelle einzureichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Identität des Beschwerdeführers, Identität des betroffenen Unternehmens, Konkretisierung der Behauptung unter Benennung der jeweiligen Regelung der Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing sowie geeignete Nachweise.

2. Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.
3. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten sich beschwerender Unternehmen erfolgen ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Beschwerde.

§ 6 Untersuchung durch den Beschwerdeausschuss, Informationspflichten, Vertraulichkeit für Unternehmen

1. Die nach dem Code of Conduct Content Marketing verpflichteten Unterzeichner haben dem Beschwerdeausschuss alle zur Beurteilung einer Beschwerde erforderlichen Informationen zu erteilen und zu belegen.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 15 stellt der Beschwerdeausschuss sicher, dass die Vertraulichkeit von als solche gekennzeichneten Informationen der Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing verpflichteten Unterzeichnern gegenüber Dritten und, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, auch gegenüber dem Beschwerdeführer gewahrt bleibt.

§ 7 Verfahrenssprache, Kommunikation und Kosten des Verfahrens

1. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
2. Die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten erfolgt in Textform.
3. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Die Verfahrensbeteiligten und der Beschwerdeausschuss tragen ihre eigenen Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren selbst.

3. TEIL: VERFAHREN

§ 8 Behandlung von Beschwerden, einvernehmliche Lösung, Abhilfe und Vorlage beim Beschwerdeausschuss

1. Beschwerden, die nicht die Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing betreffen (Unschlüssigkeit), werden unter Hinweis hierauf zurückgewiesen. Solche Beschwerden können an andere ggf. zuständigen Stellen geleitet werden, sofern der Beschwerdeführer hierin einwilligt. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.
2. Ist eine Beschwerde offensichtlich unbegründet, wird der Beschwerdeführer über die Zurückweisung unterrichtet. Das Unternehmen, gegen das Beschwerde erhoben wurde, kann hierüber unterrichtet werden. Eine Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, wenn die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen (Nachweise) den Schluss auf den behaupteten Verstoß von vornherein nicht zulassen.
3. Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, wird die Beschwerde an das betroffene Unternehmen weitergeleitet und unter Setzung einer angemessenen Frist von maximal zwei Wochen zur Stellungnahme oder Abhilfe aufgefordert. Die Fristsetzung kann auf begründeten Antrag der Verfahrensbeteiligten einmal verlängert werden.
4. Sofern das betroffene Unternehmen fristgemäß nachweislich Abhilfe schafft, ist das Beschwerdeverfahren erledigt. Hierüber wird der Beschwerdeführer unterrichtet. In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann der Beschwerdeausschuss trotz Erledigung eine Entscheidung fällen und die nach § 12 vorgesehenen Sanktionen verhängen.
5. Sofern das betroffene Unternehmen keine Abhilfe schafft aber fristgemäß Stellung zum behaupteten Verstoß nimmt, wird die Beschwerde unter Beifügung sämtlicher Unterlagen (Nachweise, Stellungnahme usw.) dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
6. Bestreitet das betroffene Unternehmen den behaupteten Selbstverpflichtungsverstoß von vornherein, schafft es keine Abhilfe oder sieht es von einer fristgemäßen Stellungnahme ab, kann der Beschwerdeausschuss, sofern er die Beschwerde als nicht offensichtlich unbegründet erachtet, einmalig eine weitere Frist einräumig oder die nach § 12 vorgesehenen Sanktionen ohne weitere Durchführung des Beschwerdeverfahrens verhängen.

§ 9 Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss

1. Entscheidungen trifft ausschließlich der Beschwerdeausschuss. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung gemäß § 12.
2. Entscheidungen müssen im schriftlichen Verfahren ergehen. Die Entscheidung ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen zu versehen.

§ 10 Zurückweisung der Beschwerde

1. Weist der Beschwerdeausschuss die Beschwerde als unzulässig oder unbegründet zurück, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung gemäß § 7 Absatz 2 unterrichtet.
2. Eine Beschwerde ist insbesondere dann unbegründet, wenn die vom Beschwerdeführer eingebrachten Nachweise nicht ausreichen den behaupteten Verstoß zu belegen oder das betroffene Unternehmen in seiner Stellungnahme substantiviert bestreiten kann (Gegennachweis). Kann bei der Nachweisprüfung keine Klärung erreicht werden, geht dies zu Lasten des Beschwerdeführers.

§ 11 Feststellung des Verstoßes

1. Stellt der Beschwerdeausschuss einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing fest, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung gemäß § 7 Absatz 2 unterrichtet. Die Mitteilung muss die beschlossenen Sanktionen auführen. Vor Verhängung der Sanktionen wird dem betroffenen Unternehmen zusammen mit der Mitteilung über die Entscheidung eine letztmalige Frist von maximal einer Woche zur Schaffung von Abhilfe gewährt. Der Beschwerdeausschuss kann weitere Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.
2. Schafft das betroffene Unternehmen innerhalb der letztmalig gesetzten Frist nach Absatz 1 Abhilfe, ist das Beschwerdeverfahren erledigt und der Beschwerdeführer wird hierüber unterrichtet. § 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 3, werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der beschlossenen Sanktionen eingeleitet.

§ 12 Sanktionen

1. Rüge:
Betroffene Unternehmen, die nachweislich gegen den Code of Conduct Content Marketing verstößt, erteilt der Beschwerdeausschuss zusammen mit der Entscheidung nach § 11 Absatz 1 eine Rüge. Die Rüge enthält den Hinweis, dass die Erlaubnis zum Tragen des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) gefährdet ist.
2. Je nach Schwere des Verstoßes können zusätzlich die folgenden Sanktionen verhängt werden:
 - a) öffentliche Rüge:
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beanstandungsentscheidung in geeigneter Form („öffentliche Rüge“). Die öffentliche Rüge kann einschließlich der Veröffentlichung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses unter Mitteilung des Sachverhalts in Teilen oder vollständig erfolgen.
 - b) Suspendierung:
Stellt das betroffene Unternehmen nach einer Rüge den Verstoß auch innerhalb letztmalig eingeräumter Fristgewährung nicht ab, wird es für mindestens sechs Monate oder solange gesperrt, bis der Beschwerdeausschuss einen anderslautenden Beschluss fasst. In dieser Zeit ist es dem betroffenen Unternehmen untersagt, das Selbstverpflichtungssiegel (Unterzeichner-Logo) zu benutzen und sämtliche werbliche Aussagen in diesem Zusammenhang zu tätigen. Für diese Zeit erlöschen ebenso etwaige Stimmberechtigungen im Beschwerdeausschuss.
 - c) Ausschluss:
Sollte betroffene Unternehmen auch nach Ablauf der Sperrzeit (sechs Monate) keine Abhilfe geschaffen haben, wird dem betroffenen Unternehmen das Recht zur Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels (Unterzeichner-Logo) dauerhaft entzogen. Gleiches gilt soweit das betroffene Unternehmen das Selbstverpflichtungssiegel trotz Untersagung auch während der Sperrzeit gemäß Punkt B weiterhin nutzt bzw. weiterhin mit der Selbstverpflichtung wirbt. Im Falle des Ausschlusses ist das überlassene Selbstverpflichtungssiegel von allen Datenträgern zu löschen und Verweise darauf in jeglicher Kommunikation zu entfernen. Gehört das betroffene Unternehmen dem Beschwerdeausschuss an, ist es von der weiteren Teilnahme in diesem Gremium ausgeschlossen.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen, wie dem vorsätzlichen Verstoß, können Suspendierung und der Ausschluss ohne vorherige Rüge durch den Beschwerdeausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung erfolgen. Zur Durchsetzung einer Suspendierung oder eines Ausschlusses ohne vorherige Rüge bedarf es eines einstimmigen Beschlusses ohne Mitwirkung des betroffenen Unterzeichners. Der Entscheidung ist eine vorherige Bewertung des Verstoßes durch den Beschwerdeausschuss zu Grunde zu legen.
4. Die Sanktionen können in Abhängigkeit zur Schwere des Verstoßes und der Reaktion des Unternehmens auch kumulativ oder gestaffelt verhängt werden.

4. TEIL: BESCHWERDEAUSSCHUSS

§ 13 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

Die Aufgaben des Beschwerdeausschusses sind:

- a) für die Kontrolle und Einhaltung der Selbstverpflichtungen durch Unterhaltung einer Beschwerdestelle und die Verhängung von Sanktionen Sorge zu tragen,
- b) die Evaluierung und Weiterentwicklung des Code of Conduct Content Marketing, der Verfahrensordnung sowie weitere, die Einhaltung der Selbstverpflichtung unterstützende Dokumente,
- c) insbesondere Betroffenen als Ansprechpartner bei Beschwerden betreffend eines Verstoßes gegen die Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing zur Verfügung zu stehen.

§ 14 Mitglieder und Sprecher

1. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus von der Fokusgruppe Content Marketing gewählten Delegierten als Entsendung aus den Gremien und Beiräten der Fokusgruppe Content Marketing zusammen. Zur Kandidatur werden zunächst die Fokusgruppen-Vorsitzen sowie interne und externe Experten zugelassen. Es werden ebenso Mitglieder wie auch Nicht-Mitglieder des BVDW berücksichtigen und ist auf zunächst sieben Delegierte beschränkt. Bei Bedarf kann die Anzahl der Delegierten durch Beschluss der Fokusgruppe Content Marketing ausgeweitet werden.
2. Jeder Delegierte besitzt eine Stimme.
3. Wird gegen ein Unternehmen des Beschwerdeausschusses ein Verfahren eingeleitet, ruht die Stimmberechtigung dieses Delegierten für den Zeitraum des Verfahrens. Der Delegierte ist währenddessen von den Beratungen und Beschlussfassungen ausgeschlossen.
4. Die Delegierten des Beschwerdeausschusses wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher für die Amtszeit von zwei Jahren. Der Sprecher bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Sprecheramt endet vorzeitig durch Niederlegung, durch Abberufung des delegierenden Unternehmens oder durch Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses. Neuwahlen erfolgen nur für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Sprechers. Zu den Aufgaben des Sprechers gehört neben der Sitzungsleitung die Vertretung der Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing in der Öffentlichkeit.
5. Die Delegierten sind unabhängig und bei Beschlussfassungen nicht an Weisungen gebunden. Bei ihrer Arbeit haben sie die gesetzlichen Vorschriften und die selbstdisziplinären Vorgaben des Beschwerdeausschusses zu Grunde zu legen und zu beachten.
6. Die gewählten Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Ein Treffen (Video und Telefonkonferenzen eingeschlossen) zum Verfahrensbeschluss des Beschwerdeausschusses wird durch den Sprecher mit angemessener Frist einberufen. Die Frist soll in der Regel 14 Tage betragen.
2. Die Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen seiner Delegierten. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
3. Neben der Beschlussfassung im Treffen kann der Beschwerdeausschuss auch telefonisch oder im Wege der Textform entscheiden oder abwesende Mitglieder mittels dieser Kommunikationsmittel oder auf andere geeignete Weise hinzuziehen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist für das jeweils einberufene Treffen möglich. Dabei darf ein einzelner Delegierter nicht mehr als zwei weitere Stimmrechte auf sich vereinigen. Die Vollmacht zur Stimmrechtsübertragung ist dem Sprecher und der Geschäftsführung vor Sitzungsbeginn in Textform mitzuteilen.

§ 16 Geschäftsführung

Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte bezüglich der Selbstverpflichtung Code of Conduct Content Marketing, insbesondere der Organisation des Beschwerdeverfahrens und der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, ist, sofern diese Teilnahmebedingungen mit der Verfahrensordnung nichts Abweichendes geregelt, die Geschäftsführung des BVDW beauftragt („Geschäftsführung“). Die Geschäftsführung kann innerhalb des BVDW diese Arbeit, entsprechend Ihrer Weisungsbefugnis, delegieren.